

337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (113 der Beilagen): Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Das vorliegende Fakultativprotokoll hat die grundsätzliche Zielsetzung, im Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen ein Forum zur Verfügung zu stellen, vor dem jede Person mit der Behauptung, in einem sich aus dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ergebenden Recht durch einen Staat verletzt zu sein, gegen diesen Staat Beschwerde erheben kann.

Das von Österreich am 10. Dezember 1973 gemeinsam mit dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte unterzeichnete Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBL. Nr. 591/1978), das dem einzelnen erlauben würde, vor dem durch diesen Pakt eingesetzten Ausschuß für Menschenrechte Beschwerde gegen Österreich zu führen, war bisher nicht ratifiziert worden.

Dieses Fakultativprotokoll soll die Zuständigkeit des vom Pakt eingerichteten Ausschusses für Menschenrechte auch zur Behandlung von Individualbeschwerden wegen einer behaupteten Verletzung der im Pakt garantierten Rechte vorsehen.

In der Regierungsvorlage (230 d. B., XIV. GP), mit der der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt wurde, wurde der Aufschub der Ratifikation des Fakultativprotokolls wie folgt begründet:

„Es ist beabsichtigt, von einer Ratifikation dieses Fakultativprotokolls vorläufig abzusehen, weil die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses für Individualbeschwerden die Gefahr von Überschneidungen mit der Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission mit sich bringt, um so mehr, als Staatsangehörige jedes Staates und auch Staatenlose die Europäische Menschenrechtskommission gegen die Republik Österreich anrufen

können. Es läßt sich auch zur Zeit noch nicht mit Sicherheit sagen, inwieweit Beschwerdeführer, die in Straßburg abgewiesen worden sind, den Versuch machen könnten, den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen als weitere Instanz anzurufen.“

Mit der nunmehr beabsichtigten Ratifikation des Fakultativprotokolls soll einerseits das große Interesse Österreichs am Ausbau des weltweiten Menschenrechtsschutzes unterstrichen und andererseits auch die Glaubwürdigkeit des österreichischen Engagements im menschenrechtlichen Bereich unter Beweis gestellt werden.

Dieses Fakultativprotokoll ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 16. Juni 1987 in Verhandlung genommen und nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Ermacora einstimmig beschlossen, einen Unterausschuß zur Vorbehandlung des Fakultativprotokolls einzusetzen. Diesem gehörten die Abgeordneten DDr. Hesel, Ing. Nedwed, Schieder, Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dr. Khol, Dr. Gugerbauer und Freda Blau-Meissner an.

Der Unterausschuß hat sich am 16. Juni 1987 konstituiert und die Vorlage in seiner Sitzung am 22. September 1987 beraten. Im Zuge der Unterausschußberatungen wurde über den Gegenstand kein Einvernehmen erzielt; es wurde aber auf die Zweckmäßigkeit verwiesen, eine allfällige Überschneidung der Zuständigkeiten des Menschenrechtsausschusses nach dem vorliegenden Fakultativprotokoll sowie der Europäischen Menschenrechtskommission zu vermeiden. In diesem Sinne wurde vorgeschlagen, die Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 des Fakultativprotokolls durch einen öster-

reichischen Vorbehalt zu ergänzen, der sich an die diesbezügliche Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates aus dem Jahr 1970 anlehnen sollte. Um diesen Feststellungen entgegenzukommen, sagte der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu, dem Außenpolitischen Ausschuß einen entsprechenden Text zu unterbreiten.

Nach einem mündlichen Bericht durch den Obmann des Unterausschusses Abgeordneten DDr. Hesele hat der Außenpolitische Ausschuß das Fakultativprotokoll in seiner Sitzung am 3. November 1987 neuerlich in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Khol, Freda Blau-Meissner, DDr. Hesele, Dr. Gugerbauer und Dr. Ermacora das Wort.

Die Abgeordneten DDr. Hesele, Dr. Khol und Dr. Gugerbauer stellten einen Antrag betreffend einen Vorbehalt zum Art. 5 Abs. 2 des gegenständlichen Staatsvertrages, der auf dem oben erwähnten, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten unterbreiteten Text beruht.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Fakultativprotokolls zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu empfehlen; der im obzitierten Antrag der Abgeordneten DDr. Hesele, Dr. Khol und Dr. Gugerbauer enthaltene Vorbehalt wurde mit Mehrheit angenommen.

Im vorliegenden Fall ist der Außenpolitische Ausschuß der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Fakultativprotokolls zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (113 der Beilagen) mit der beigebrachten Abänderung wird genehmigt. ✓

Wien, 1987 11 03

Mag. Waltraud Horvath

Berichterstatter

Dr. Jankowitsch

Obmann

%;

Abänderung

zur Regierungsvorlage 113 der Beilagen

Der von Österreich zu Art. 5 Abs. 2 abzugebende Vorbehalt hat zu lauten:

(Übersetzung)

Reservation

The Republic of Austria ratifies the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights on the understanding that, further to the provisions of Article 5 (2) of the Protocol, the Committee provided for in Article 28 of the Covenant shall not consider any communication from an individual unless it has been ascertained that the same matter has not been examined by the European Commission of Human Rights established by the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.

Réserve

La République d'Autriche ratifie le Protocole facultatif au Pacte international relatif aux droits civils et politiques étant entendu que, en sus des dispositions du paragraphe 2 de l'article 5 du Protocole, le Comité prévu par l'article 28 dudit Pacte ne devra examiner aucune communication émanant d'un particulier qu'après assurances que la même question n'a pas déjà été examinée par la Commission européenne des Droits de l'homme établie par la Convention européenne de sauvegarde des Droits de l'homme et des libertés fondamentales.

Vorbehalt

Die Republik Österreich ratifiziert das Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit der Maßgabe, daß — über die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 dieses Protokolls hinaus — der mit Artikel 28 des Paktes eingerichtete Ausschuß für Menschenrechte eine Mitteilung einer Person nur dann behandelt, wenn klargestellt ist, daß dieselbe Angelegenheit nicht bereits von der durch die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingerichteten Europäischen Kommission für Menschenrechte geprüft worden ist.